

## **Zuständigkeit der Zentralstelle und Ansprechpartner Cybercrime Köln (ZAC Köln)**

Die **ZAC Köln** ist zur Bekämpfung der Cyberkriminalität im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln in den nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereichen zuständig:

### **1. Verfahrensführung in herausgehobenen Ermittlungsverfahren**

Die **ZAC Köln** ist Ansprechpartner der spezialisierten Polizeidienststellen auf Landes- und Bundesebene für herausgehobene Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Verfahrensführung bis zum Erreichen einer konsolidierten Beweissituation. Sie gewährleistet insoweit auch einen Bereitschaftsdienst.

In besonderen Fällen kann die **ZAC Köln** die Ermittlungen bis zu deren Abschluss fortführen. Im Übrigen gibt sie die Verfahren nach Beweissicherung und Klärung der Zuständigkeit an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Die **ZAC Köln** kann auf Anregung einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zur Verbesserung der Ermittlungsaussichten Sammel- und Strukturverfahren führen oder initiieren.

Als herausgehobene Ermittlungsverfahren der Cyberkriminalität können insbesondere Verfahren gelten, denen Straftaten gemäß §§ 202 a StGB, 202 b StGB, 202 c StGB, 263 a StGB, 269 StGB, 270 StGB, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB, 303a StGB, 303 b StGB, § 17 Abs. 2 Ziffer 1 a und Nr. 2 UWG, § 44 BDSG i.V.m. § 43 BDSG (bei letztgenanntem Delikt soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde) sowie § 108a UrhG zugrunde liegen und die sich insbesondere durch folgende Aspekte auszeichnen:

- Tatbegehung aus dem Bereich der organisierten Cyberkriminalität;
- Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere Angriffe auf zentrale IT-Strukturen der Finanzwirtschaft, der Energieversorgung, auf Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen, Angriffe auf die sonstige technische Infrastruktur;
- besonders technisierte Begehungsweise, insbesondere durch neue, originäre Angriffstechniken;
- spezifische soziokulturelle Anlasslage, etwa sogenannter Hacktivismus, Begehung durch „Hackerkollektive“;
- hoher technischer Ermittlungsaufwand, auch unter Einsatz neuartiger Ermittlungsmethoden;
- großes mediales Interesse.

## **2. Zuständigkeit für Grundsatzfragen**

Die Dezernentinnen und Dezernenten der **ZAC Köln** fungieren zugleich als Ansprechpartner für grundsätzliche verfahrensunabhängige Fragestellungen. Die **ZAC Köln** betreut auch die Fortentwicklung von Ermittlungsmethoden und –werkzeugen der Polizei und begleitet komplementäre Entwicklungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Wirtschaft. Ferner steht sie als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung, soweit dies mit ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde vereinbar ist. Die **ZAC Köln** stimmt sich überregional mit anderen Zentralstellen und zentralen Einrichtungen der Justiz im Bereich der Cyberkriminalität ab.

## **3. Zuständigkeit für Aus- und Fortbildung**

Die **ZAC Köln** nimmt tatsächliche, rechtliche und technische Entwicklungen auf und bringt sie in die Ermittlungspraxis und die Aus- und Fortbildung der Justiz ein, die sie durch geeignete - auch digitale - Bildungsangebote zu Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität unterstützt.

Darüber hinaus steht sie den ermittelnden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Bezirks verfahrensbegleitend zur Verfügung.